



2

Jobcenter Märkischer Kreis, Neumarkt 5, 58706 Menden

OE 2FF3 4C72 51 400C 73E7
DV 01.20 0,80 Deutsche Post



Frau
[Redacted]
Menden

Mein Zeichen: 430
BG-Nummer: 35502//00 [Redacted]
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Telefon: 0800 666 4 888
Telefax: 49 2373 9172499
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-
Kreis.Team-430@jobcenter-
ge.de
Datum: 06.01.2020

Ablauf Ihres Bewilligungszeitraums

Sehr geehrte Frau [Redacted]



Sie und die gegebenenfalls mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erhalten derzeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Diese Leistungen sind bis einschließlich 29.02.2020 bewilligt worden.

Wenn es uns trotz gemeinsamer Bemühungen nicht gelingt Ihren Hilfebedarf bis 29.02.2020 zu beenden, füllen Sie bitte den beigefügten Weiterbewilligungsantrag vollständig aus.

Bitte achten Sie darauf, dass die Fragestellungen zu den weiteren Personen in Ihrem Haushalt, zu den Einkommensverhältnissen sowie zu den Kosten der Unterkunft, soweit zutreffend, beantwortet werden müssen. Die Angaben sind für die Bearbeitung Ihres Leistungsantrages auch dann erforderlich, wenn sich keine Änderungen ergeben haben.

Sie können den Weiterbewilligungsantrag unter www.jobcenter.digital auch einfach online stellen.

Benötigen Sie darüber hinaus Vordrucke beziehungsweise die aktuellen Ausfüllhinweise zum Antrag, erhalten Sie diese bei Ihrem Jobcenter oder im Internet unter www.jobcenter.digital.

Bitte beachten Sie:

Bitte stellen Sie rechtzeitig vor Ablauf des aktuellen Bewilligungszeitraums den Weiterbewilligungsantrag und reichen Sie Ihre vollständigen Unterlagen umgehend beim Jobcenter ein, um Leistungsunterbrechungen zu vermeiden.

Leistungen werden nur dann weitergewährt, wenn Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten alles unternehmen, Ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden.

Das heißt beispielsweise, dass Sie

- sich intensiv um einen existenzsichernden Arbeitsplatz bemühen,

Dienstgebäude
Neumarkt 5
58706 Menden

Telefon
+49800/666-4888
Telefax
+492373/9172-499
Internet
www.jobcenter-mk.de

Öffnungszeiten

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

allegro_b_beendigungsschreiben_v19.03.00.00.03.00_v2_25.06.2016



- sich aktiv an allen Maßnahmen beteiligen, die dieses Ziel unterstützen,
- Ihren Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung nachkommen,
- den Einladungen des Jobcenters folgen.

Ihre Angaben im Weiterbewilligungsantrag müssen Sie mit entsprechenden Belegen nachweisen (zum Beispiel aktuelle Kontoauszüge). Reichen Sie bitte keine Originalbelege, sondern nur Kopien ein.

Wenn Sie arbeitslos sind und keinen Antrag auf Weiterbewilligung von Arbeitslosengeld II stellen, können Sie sich - sofern noch nicht geschehen - bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit melden. Sie erhalten dort auch die Möglichkeit der Weiterführung Ihres Arbeitsangebots. Die Zeit der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug wird dann durch die Agentur für Arbeit an die Rentenversicherung gemeldet. Der Rentenversicherungsträger prüft, ob die gemeldete Zeit als Anrechnungszeit berücksichtigt werden kann.

In der Zeit, in der Sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht mehr durch das Jobcenter übernommen. Der Krankenversicherungsschutz ist jedoch - unabhängig vom Leistungsbezug - weiterhin gewährleistet. Bitte setzen Sie sich wegen der Durchführung Ihrer Kranken- und Pflegeversicherung unverzüglich mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung. Diese wird Sie über Ihre Rechte und Möglichkeiten informieren.

Sofern Sie Leistungen für Bildung und Teilhabe erstmals oder weiterhin erhalten wollen, ist es für eine Lernförderung erforderlich, dass Sie diese gesondert bei Ihrem zuständigen Leistungsträger für Bildung und Teilhabe beantragen. Die Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Schülerbeförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern bzw. Kindern in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege und zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z.B. Mitgliedsbeiträge für Vereine) für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten bereits mit dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als beantragt und brauchen nicht gesondert beantragt zu werden. Nachweise über entstehende Aufwendungen für Bildung und Teilhabe reichen Sie bitte beim Leistungsträger ein, sofern noch nicht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Märkischer Kreis

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Schon gewusst?

**Wichtige Anliegen können Sie auch einfach online erledigen:
www.jobcenter.digital**

Anlage
Antrag auf Weiterbewilligung der Leistungen